

Reichs-Gesetzblatt.

№ 33.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seefahrer und Seefermann auf deutschen Kauffahrteischiffen. S. 285.

(Nr. 1744.) Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seefahrer und Seefermann auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 6. August 1887.

Auf Grund der Bestimmung in §. 31 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seefahrer und Seefermann auf deutschen Kauffahrteischiffen und über das Verfahren bei den betreffenden Prüfungen

erlassen:

I. Nachweis der Befähigung.

§. 1.

Küstenfahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt:

zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Antwerpen bis Windau mit Einschluß der Insel Helgoland — jedoch ausschließlich der Strecke nördlich vom Aggerkanal und Frederikshavn, sowie der Umfahrt um Slagen —,

an der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschließlich der Insel Bornholm,

an der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar mit Einschluß der Insel Deland

1. mit Segelschiffen von weniger als 200 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt,
2. mit Schlepddampfschiffen jeder Größe, welche nicht dem Güter- oder Reiseverkehr dienen,